

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1965)
Heft: 4

Artikel: 6 Jahre Solidaritätsfonds - 2 Millionen Franken
Pauschalentschädigungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938411>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

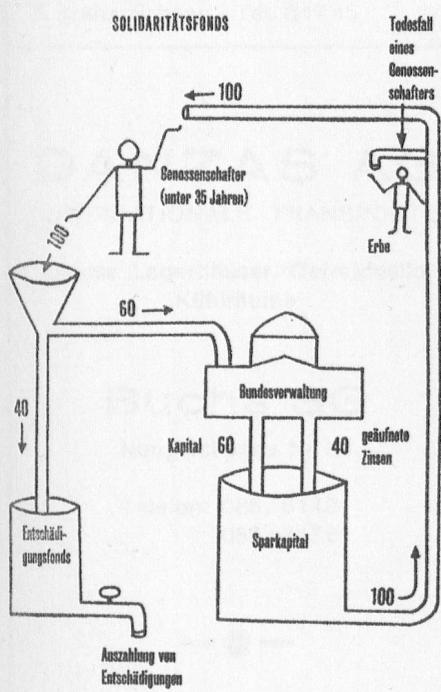
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

6 Jahre Solidaritätsfonds — 2 Millionen Franken Pauschalentschädigungen

Am 1. Januar 1959 nahm der Solidaritätsfonds seine Tätigkeit auf. Bis Ende Dezember 1964 konnten an 218 Genossenschafter Fr. 1 997 500.— an Pauschalentschädigungen ausgerichtet werden. Wie ist es möglich, dass der Fonds den Genossenschaftern einerseits bei Existenzverlusten im Ausland, welche durch Krieg, innere Unruhen oder allgemeine politische Zwangsmassnahmen verursacht werden, eine Pauschalentschädigung in der Höhe von Fr. 2500.— bis Fr. 30 000.— ausrichten und andererseits auch noch die Rückerstattung der geleisteten Spareinlagen in der Höhe von 60% bis 100% zusichern kann?

Konzeption des Solidaritätsfonds

Schematisch:



In Worten:

Der Fonds legt die Spareinlagen seiner Genossenschafter bei der Bundesverwaltung zinstragend an. Beim Erreichen des 65. Altersjahrs oder bei Rückwanderung werden dem Genossenschafter 60 bis 100% seiner geleisteten Spareinlagen, allerdings ohne Zins, rückerstattet. Stirbt ein Genossenschafter, so erhalten seine Erben ihm

zustehenden Rückerstattungsanteil ausbezahlt. Der Zinsertrag wird vom Fonds zur Aufnung des Entschädigungsfonds verwendet. Da dieses Zinsopfer von jedem Genossenschafter dem Fonds während 30 Jahren überlassen werden sollte, können denjenigen, die nach dem 35. Altersjahr beitreten, bei Erreichen des 65. Altersjahr oder bei vorheriger Rückwanderung nicht 100%, sondern je nach Dauer der Mitgliedschaft nur 60–99% der jährlich geleisteten Spareinlagen rückerstattet werden. Wohl können auch über 65jährige dem Fonds angehören; der Rückerstattungsanspruch erfährt dadurch aber keine Änderung mehr. Um daher den am Fonds interessierten über 35 Jahre alten Auslandschweizern diese an sich verständliche, aber sich doch nachteilig auswirkende Kürzung zu ersparen, wurden *einmalige Spareinlagen* geschaffen. Diese können, nachdem sie mindestens drei Jahre beim Fonds stehen gelassen wurden, jederzeit zu 100% rückerstattet werden, ungeachtet des Beitrittsalters des Genossenschafters.

Mit dem Beitritt zum Fonds und der Leistung von Spareinlagen erwirbt sich der Genossenschafter einen *Rechtsanspruch* auf die Auszahlung einer Pauschalentschädigung, wenn er nach Ablauf der nun zwei Jahre betragenden Karentfrist seine Existenzgrundlage im Ausland unverschuldet infolge von Krieg, inneren Unruhen oder allgemeinen politischen Zwangsmassnahmen verloren. Die Pauschalentschädigung beträgt das Hundertfache seiner jährlichen Spareinlage. Das von rund 8000 Genossenschaftern bisher erbrachte Zinsopfer und der vorerwähnte prozentuale Abzug auf den Rückerstattungen der Spareinlagen genügten natürlich nicht, um die zahlreichen Entschädigungsansprüche, die sich bis Ende Dezember 1964 auf Fr. 1 997 500.— beliefen, zu honorieren. Dass der Fonds trotzdem seinen Verpflichtungen voll und ganz nachkommen konnte, und dies auch weiterhin kann, ist nur dank der dem Fonds von den eidgenössischen Räten im Jahre 1962 einstimmig zugesprochenen grosszügigen Ausfallgarantie möglich. Sobald die Mittel des Fonds nicht mehr ausreichen, kommt der Bund für den Fehlbetrag auf. Allerdings muss der Fonds – wenn er einmal über die notwendigen Mittel verfügt – dem Bund diese Garantiebeiträge zurückzahlen.

Lohnt sich der Beitritt zum Solidaritätsfonds?

Nach den Erfahrungen der ersten sechs Jahre muss diese Frage unbedingt bejaht werden. Aus den Entschädigungsgesuchen geht immer wieder hervor, dass auch Genossenschafter, die seinerzeit aus reiner Solidarität dem Fonds beitreten, weil sie sich in einem «sicheren» Land wählten, plötzlich eintretender politischer Veränderungen wegen ihren Rechtsanspruch auf die Pauschalentschädigung geltend machen müssen. Dass aber auch die blosse Vergütung der Spareinlagen bei freiwillig erfolgter Rückwanderung oft als erfreulicher Zuschuss gewertet wird, bestätigen zahlreiche Schreiben. Nicht zuletzt wird auch die Möglichkeit, sich durch den Beitritt zum Fonds in der Schweiz ein kleines – allerdings zinsloses – Kapital anlegen zu können, gerne genutzt.

Wie wird ein Auslandschweizer Genossenschafter?

Jeder volljährige, bei einem schweizerischen Konsulat immatrikulierte Schweizer Bürger (auch wenn er über 65 Jahre alt ist) kann dem Fonds beitreten. Beim Beitritt zum Fonds muss ein Anteilschein von Fr. 25.—, der erst bei Auflösung der Genossenschaft rückzahlbar ist, erworben werden. Der Genossenschafter leistet seinen finanziellen Verhältnissen entsprechend – nach freier Wahl – eine jährliche Spareinlage im Betrage von Fr. 25.—, 50.—, 75.—, 100.—, 150.—, 200.— oder 300.—, plus einen Verwaltungskostenbeitrag von 8% der Spareinlage, oder eine entsprechende einmalige Spareinlage von Fr. 429.—, 858.—, 1287.—, 1716.—, 2574.—, 3432.— oder 5148.— (Verwaltungskosten inbegriffen).

Können auch Inlandschweizer und juristische Personen dem Fonds beitreten?

Inlandschweizer, juristische Personen, schweizerische Gesellschaften und Vereine aus dem In- und Ausland haben die Möglichkeit, dem Solidaritätsfonds zu denselben Bedingungen wie die Auslandschweizer beizutreten, aber als Paten. Das heisst der Entschädigungsanspruch bei einem Existenzverlust im Sinne der Statuten steht in diesem Fall einer im Ausland lebenden Drittperson schweizerischer Nationalität zu. Dieser Anspruchsberechtigte kann vom Paten selbst oder vom Fonds bezeichnet werden. Die geleisteten Spareinlagen bleiben jedoch Eigentum des Paten.

Weitere Möglichkeiten:

Jedermann steht die Möglichkeit offen, den Solidaritätsfonds durch eine einmalige oder wiederholte Zeichnung von Geschenkscheinen zu Fr. 25.— zu unterstützen.

Statuten, Beitrittsgesuche und weitere Auskünfte können bei den Konsulaten oder direkt beim Sekretariat des Solidaritätsfonds, Alpenstrasse 26, 3000 Bern, verlangt werden.